

Zum Zwecke der Eröffnung der in verschlossenen Couverts eingelangten Angebote für das eidgenössische Anleihen und zur Anfertigung eines diesfälligen vorläufigen Verzeichnisses hat der Bundesrath eine Kommission ernannt, und in dieselbe gewählt:

Hrn. Bundesrath Challet-Venel;
 " " Schenk (oder statt seiner)
 " " Naeff,
 „ Kanzler Schieb.

Als Sekretär dieser Kommission wurde Hr. Schneider, Chef vom Finanzbureau, bezeichnet.

I n f e r a t e.

Bekanntmachung.

Aus Unkenntniß des seit dem 1. Juli 1865 gültigen eidg. provisorischen Zolltarifs kommt es mitunter vor, daß bei der Einfuhr von Kirchenorgeln um Zollermäßigung nachgesucht wird.

Es wird daher hiemit aufmerksam gemacht, daß derartige Gesuche zwecklos sind, da im Zolltarif selbst die Bestimmung ausdrücklich enthalten ist, daß die Kirchenorgeln zum Zolle von Fr. 3 per Zugthierlast (zu 15 Zentner) eingeführt werden dürfen. Eine weitere Erleichterung aber wäre nicht statthaft.

Bern, den 2. März 1867.

Der Oberzolldirektor:
Meyer.

Ausschreibung.

Die eidgenössische Militärverwaltung bedarf für den Sanitäts-Dienst der Armee 70 nationale und 92 internationale Fahnen, sowie 2400 internationale Armbinden, nach der im Bundesblatt publicirten Ordonnanz vom 22. Dezember 1866. *)

Bewerber für diese Lieferung werden hiemit freundlich eingeladen, ihre Angebote vor Ende März dem eidgenössischen Magazinverwalter, Herrn Major Hubacher, in hier zugehen zu lassen.

Die Ordonnanz ist bei den Militärbehörden der Kantone einzusehen, und es wird hier nur in Betreff der Fahnen beigefügt, daß auch eine gut vergoldete Kugel von Holz, statt von Messing zulässig ist, und daß das Fahnentuch gedruckt sein darf.

Bern, den 28. Februar 1867.

Der eidgenössische Oberfeldarzt:
Dr. Lehmann.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1866, Band III, Seite 95.

Bekanntmachung.

Das eidg. Handels- und Zolldepartement hat verfügt, daß die Zollbehandlung der aus der Schweiz an die diesjährige Ausstellung in Paris gehenden Gegenstände in dem gewöhnlichen Freipaßabfertigungsverfahren zu bestehen habe.

Alle Sendungen an die Ausstellung in Paris sind daher ausdrücklich als solche und mit dem Verlangen zur Freipaßabfertigung bei der schweiz. Austrittszollstätte anzumelden.

Den Versendern wird zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Zolldeklaration bei der Ausfuhr eine genaue Inhaltsangabe der Frachtstücke enthalte, damit bei der Rückkehr von Ausstellungsgegenständen der schweizerische Ursprung, resp. die Identität derselben, konstatiert werden kann.

Bei Mißachtung dieser Vorschrift haben die Fehlbaren die daraus für sie entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen.

Bern, den 25. Februar 1867.

Das eidg. Handels- und Zolldepartement.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Kommiss beim Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung bis Fr. 2600. Anmeldung bis zum 9. April 1867 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 2) Briefträger in Bauma (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 780. Anmeldung bis zum 2. April 1867 bei der Kreispostdirektion Zürich.
-
- 1) Kondukteur des Postkreises Wellenz. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 25. März 1867 bei der Kreispostdirektion Wellenz.
 - 2) Postablagehalter und Briefträger in Ennenda (Glarus). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 18. März 1867 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1867
Date	
Data	
Seite	398-400
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 405

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.